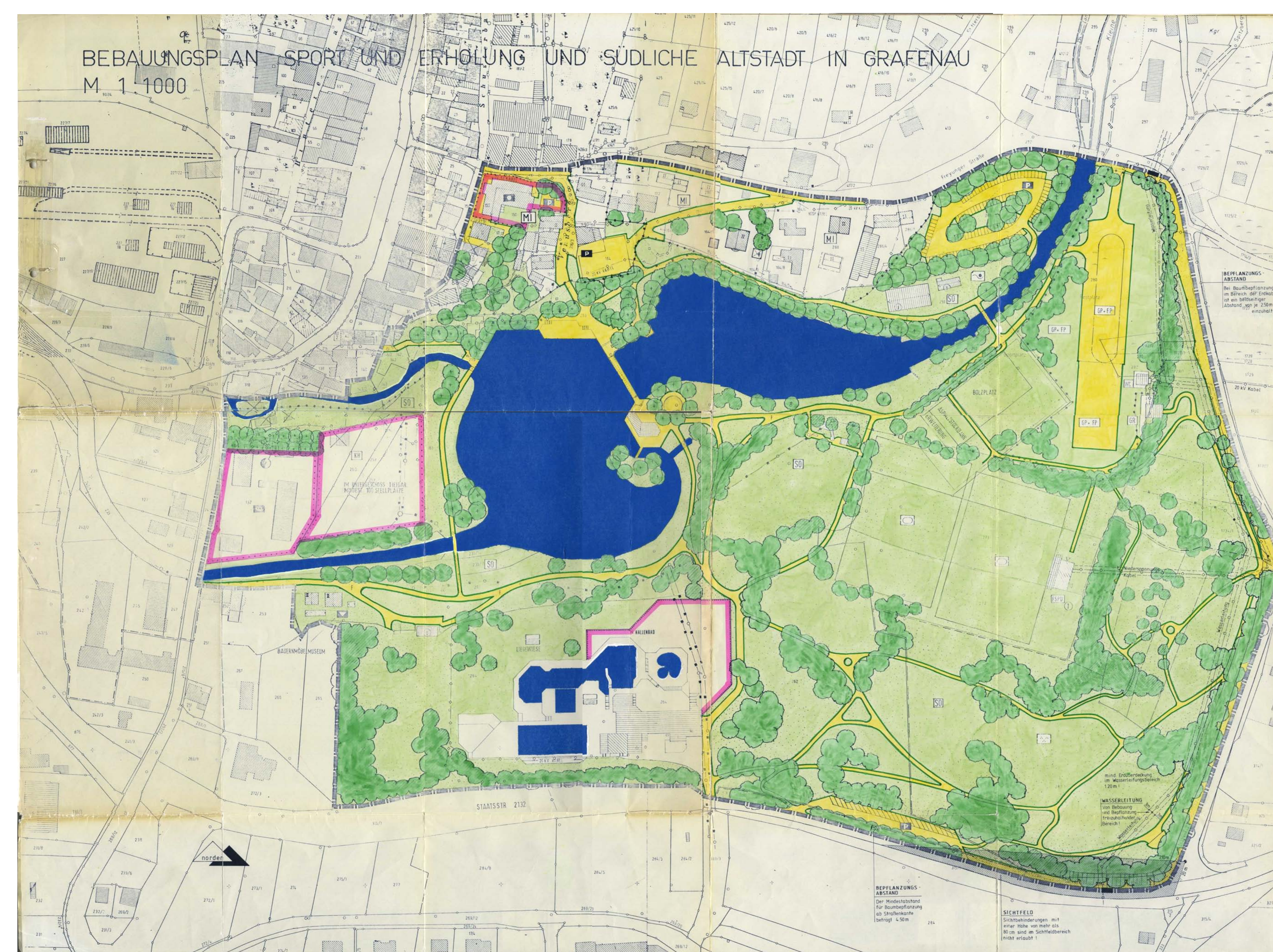


BEBAUUNGSPLAN SPORT UND ERHOLUNG UND SÜDLICHE ALTSTADT IN GRAFENAU

M 1:1000



DIE STADT GRAFENAU, LANDREIS FREYUNG / GRAFENAU, ERLASST HUF GRUND § 2 ABSATZ 1 UND § 9 UND 10 BERG. SOUVE. ART. 31 DAVO DIE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN SPORT UND ERHOLUNG UND SÜDLICHE ALTSTADT IN GRAFENAU IN DER FASSUNG VOM ... BESTEHEND AUS TEIL UND PLANZEICHNUNG.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN NACH § 9 BERG.
- 0.1 ART DER BRÄUMLICHEN NUTZUNG
DIE FLURSTÜCKE SIND FESTGEGEBT ALS SÜDLERBEIT FÜR DIEZE VON FREIZEIT UND ERHOLUNG SSB UND 11 BRÄUML. ERHÖH. ANGESCHLOSSEN SIND DIE IM PLAN ALS MISCHE UND VERMISCHT BEZEICHNETEN BEBIEGE.
- 0.2 BRÄUMLICHE VERHÄLTNISSE
FREISTEHENDE ZWISCHENHÄUSER UND EIN- UND ZWISCHENHÄUSER IN OFFENER BRÄUMLICHE.
- 0.3 MAX. DER BRÄUMLICHEN NUTZUNG
ZULASSIG IST LEDIGLICH DIE DACH DER VOLLGESCHOSSE NIE IM PLAN DARGESTELLT. FÜR DIE IM SOKKELGEBIET AUSGEWIESENEN ZWISCHENHÄUSER ERST MIT VORLIEGEN VON DETAILIERTEN DRUPURFÄHREN UND ANHANGEN FESTGEGEBT WERDEN.
- 0.4 GRÖÖRE DER BRÄUMLICHEN STÜCKE
SIEHE ZEICHNERISCHEN TEIL
- 0.5 BRÄUMLICHE GESTALTUNG
DACHFORM: MITTELBOCH, FÜR NEUBAUEN 20' - 25' FÜR ANBAUEN IN BESTIMMUNG HUF VORH. DÄCHER, DÄCHGRÄBEN UND DACHANSCHÜTTE SIND UNZULASSIG.
SOKKELHÖHE: MAX. 30 CM, AN BESTEN OHNE SOKKEL-BILDUNG.
AUSNAHMEN: EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIV. BEBIEGES, DEREN ALLGEMEINE BRÜGE-STERLUNG MUF SICH JEDOCHE NACH DER STÄDTBEUMLICHEN SÖZ. LANDSCHAFTLICHEN SITUATION UNTERORDNEN.
- 0.6 EINFRIEDUNG
IN DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN NUR ZUR EINGRENZUNG DER FREISPORTANLAGEN MIT MASCHENPANT 1,20 M HOCH UND BRILLFRANZOSEN AN STÄRKESEITEN VON SPORTPLÄTZEN, IM KERN- UND MISCHEGEBIET IN ABSTIMMUNG MIT BESTEHENDEN EINGRENZUNGEN.
- 0.7 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
SCHLAF- UND RUHEKURVE DER NEUBAUEN ENLNG DER FREYUNGERSTRASSE SIND IN DEN VON DER STRASSE ABGEGRENZTEN BEBAUUNGSSTÜCKEN UNTERZUBRINGEN. IM PLANGEBIET SIND NUR ENTSICHTSARBE FEUERUNGSANLAGEN ZULASSIG.
DER PARKPLATZ NÖRDLICH DER MINIGOLFANLAGE DARF IM AUSGEGEHESENEN UMFANG NUR WÄHREND DER VOLNSFESTZEIT ODER BEI ANDEREN GROSSVERANSTALTUNGEN GENUTZT WERDEN.

A ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 1.4 GELTUNGSBEREICH
1.5 ART UND MAF DER BRÄUMLICHEN NUTZUNG
2.1 I VOLLGESCHOSSE ZWISCHEN
2.2 II VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTÖRZEN
2.3 III VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTÖRZEN
2.4 VERBODLICHE EINGRENZUNG DES HAUPTRUMGEBIETS
2.5 SOKKELGEBIET
2.6
2.7 MISCHEGEBIET
2.8 BRÄUMLICHE VERHÄLTNISSE
3.1 OFFENE BRÄUMLICHE
3.2 BRÄUMLICHE
3.3 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIV. BEBIEGES, DEREN ALLGEMEINE BRÜGE-STERLUNG MUF SICH JEDOCHE NACH DER STÄDTBEUMLICHEN SÖZ. LANDSCHAFTLICHEN SITUATION UNTERORDNEN.
4.1 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
4.2 ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL
4.3 POST
4.4 KURPARK
4.5 FREISPORTANLAGE
4.6 BRÄUMLICHE VERHÄLTNISSE
4.7 GÄRTE
5. VERKEHRSLÄCHEN
5.1 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
5.2 ÖFFENTLICH RECHTLICHER FUHRWEG
5.3 ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
5.4 MAÖHLEN FÜR HOCH- UND STRASSENREIT.
5.5 STRASSENBEREINIGUNGS- UND BEREGNUNGSONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
5.6 SICHTREICHKEIT KEINE GESCHLOSSENEN GELÄNDFLÄCHEN UND KEINE ZÄUNE 80 CM ÜBER FAHRSPURHÖHE ZULASSIG
6. HAUPTRUMGEBUNGSLÄCHEN
6.1 OBERLEITUNG (20 KV-LEITUNG)
6.2 KABELVERTEILERSCHRANK
6.3 ELEKTROZITAT - TRAFU
7. GRÜNFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR SPORT UND ERHOLUNG
7.1 GRÜNFLÄCHEN
7.2 PARKPLÄTZE
7.3 SPORTPLATZ
7.4 SPIELPLATZ
7.5 MINIGOLFANLAGE
7.6 FREIHEIT
8. MAÖHLEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
8.1 ZU ERHALTENDE UND ZU SICHERNDE BAUME
8.2 GEPLANTE BRÄUMLICHUNG
8.3 ZU ERHALTENDE BRÄUML. U. STRUCHGRUPPEN
8.4 GEPLANTE BRÄUML. UND STRUCHPFLANZUNG
9. WÄSSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WÄSSERWIRTSCHAFT
9.1 WÄSSERFLÄCHE
9.2 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
10.1 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
10.2 ZU BEBIEGENDES GEBÄUDE
10.3 GROSSPARKPLATZ UND FESTPLATZ

D VERFAHRENSVERMERKE

HINWEIS
EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDESVERFAHRENSGESETZES BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG ODER DIE BEWÄHRUNG, IST UNBEWÄHRTE. WEHN DIE VERLETZUNG NICHT INNERHALB EINES JAHRES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER STADT GRAFENAU GELTEND GEMACHT WIRD, IST DIE FRIST BEGINTT MIT DEM TAGE DISSER BEWÄHRUNG.

BEBAUUNGSPLAN: HELMUT
ENTWURF: ...
GENEHMIGT: ...
GENEHMIGT: ...
GENEHMIGT: ...

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM **26. Feb. 1986** DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBEREICH WURDE AM **24. 3. 1986** ÖRTSÖUBLICH BEWÄHRT GEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM **4. 7. 1989** WURDE MIT BEGRÜNDUNG GENÄ § 2 A ABS. 5 BERG. IN DER ZEIT VOM **7. 9. 1989** BIS **6. 10. 1989** ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
GRAFENAU, DEN **20. 04. 1990**
Stad Grafenau
1. Bürgermeister

DER STADTRAT HAT MIT BESCHLUß DES STADTRATES VOM **16. 1. 1990** DEN BEBAUUNGSPLAN GENÄ § 10 BERG. IN DER FASSUNG VOM **15. 1. 1990** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
GRAFENAU, DEN **20. 04. 1990**
Stad Grafenau
1. Bürgermeister

DER LANDRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM **25. 7. 1990**, NR. III/131-610 GENÄ § 11 BERG. GENEHMIGT.
GRAFENAU, DEN **08. 11. 1990**
Stad Grafenau
1. Bürgermeister

MIT GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM **12. 11. 1990** GENÄ § 12 BERG. ÖRTSÖUBLICH BEWÄHRT GEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÖBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS/ZIMMER NR. 206 IN GRAFENAU ZU JEDERMANNS EINRICHT BEIHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT NUR VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST ÖRNT RECHTSVERPFLICHTLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 C SOWIE § 155 A BERG. IST HINZUSEHEN WERDEN.
GRAFENAU, DEN **13. 11. 1990**
Stad Grafenau
1. Bürgermeister

ORIGINAL VOM 08-10-82
GENEHMIGT. DEN 05-11-84
GENEHMIGT. DEN 05-08-86
GENEHMIGT. DEN 15-10-87
GENEHMIGT. DEN 09-11-87
GENEHMIGT. DEN 04-07-88
GENEHMIGT. DEN 15-01-90

BRUNO PESSER
ARCHITECT
FRIEDRICHSTRASSE 20 A
6530 GRAFENAU
TEL. 06502-1295
GRUNDLAGE DES BEBAUUNGSPLANES IST DER PLAN NR. 35 - 59.8 UND 3 - 114 VON VERHEISSUNGSRAT FREYUNG AUS DEM JAHR 1987